

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2013/20 vom 31. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2013_20

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2013/20 du 31 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2013/20 del 31 agosto 2009

Regeste

Art. 17 und Art. 23 AHVV. Liquidationsgewinn aus Veräusserung von Inventar als massgebendes Einkommen. Bindung an die Einkommensmeldung der Steuerbehörde. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Einwand der Uneinbringlichkeit der Forderung wurde im Steuerrekursverfahren rechtskräftig ausgeräumt. Da diese Frage unter die Bindungswirkung fällt, ist uneingeschränkt auf die Steuermeldung abzustellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. September 2016, AHV 2013/20). Entscheid vom 5. September 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinn von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10, AHVG) gelten alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG (Art. 17 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.101, AHVV]). Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten (Art. 18 Abs. 2 DBG).

1.2 Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Art. 23 Abs. 1 AHVV). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV). Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstständiger oder aus

unselbstständiger Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat, beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung auf Grund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (Entscheid des Bundesgerichts 9C_471/2008 vom 10. November 2008 E. 3.2, mit Hinweisen auf BGE 121 V 80 E. 2c S. 83 und 114 V 72 E. 2 S. 75).

E. 2

2.1 Beim vorliegend zu beurteilenden Einkommen ist weder umstritten, ob überhaupt Erwerbseinkommen vorliegt noch wie dieses zu qualifizieren oder wer dafür beitragspflichtig ist. Vielmehr ist im Prinzip dessen Höhe streitig, indem die Beschwerdeführerin geltend macht, die Forderung sei infolge der behaupteten Uneinbringlichkeit mit Null zu veranschlagen. Mithin fällt der zu beurteilende Liquidationsgewinn unter die zuvor beschriebene Bindungswirkung. Ein Abweichen davon ist nach der Rechtsprechung nur möglich, wenn die Steuermeldung klar ausgewiesene Irrtümer enthält, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (BGE 110 V 369 E. 2a).

2.2 Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise geltend, dass vorliegend nicht auf die Steuerveranlagung abgestellt werden könne. Der veranlagte Liquidationsgewinn von Fr. 185'000.-- beruhe voll und ganz auf dem für Fr. 200'000.-- verkauften Inventar. Dieses Inventar sei zwar verkauft und "besiegelt" worden, doch sei nie Geld geflossen. Sie habe die Fr. 200'000.-- nie erhalten, und es sei praktisch sicher, dass sie das Geld infolge der finanziellen Verhältnisse der Käufer auch nie erhalten werde. Mithin macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, es handle sich beim aufgerechneten Liquidations- bzw. Kapitalgewinn nicht um Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Vielmehr macht sie wiederum - wie bereits im Steuerrekursverfahren - lediglich geltend, die Forderung sei uneinbringlich. Mit dieser Argumentation hat sich die Verwaltungsrekurskommission in ihrer Entscheid vom 22. Mai 2012 jedoch bereits auseinander gesetzt und ist zum Schluss gelangt, die Erfüllung der Forderung sei nicht als unsicher anzusehen. Das Einkommen gelte damit als erzielt. Sollte sich die Forderung später als uneinbringlich erweisen, liege ein privater Kapitalverlust vor (act. G 9.2). Obwohl etwas fraglich erscheint, ob das Inventar tatsächlich Fr. 200'000.-- wert ist (Im Kaufvertrag vom 3. Februar 2009 (Entwurf [act. G 8.1/2.7]) wird dieses nicht erwähnt; es wurde ein Gesamtpreis für die Liegenschaft von Fr. 1'710'000.-- vereinbart und die Käufer haben es offenbar lediglich mit Fr. 15'000.-- bilanziert [act. G 8.1]), geht die Beschwerdeführerin selber stets davon aus, das Inventar sei für Fr. 200'000.-- verkauft worden. Im Veranlagungsverfahren betreffend Grundstückgewinnsteuer machte die Beschwerdeführerin bzw. machten die Eheleute A.____ und F.____ einen Abzug von Fr. 200'000.-- für das Inventar geltend, sodass die Grundstückgewinnsteuer auf Basis eines anrechenbaren Veräusserungserlöses von Fr. 1'510'000.-- berechnet wurde (act. G 8.1/2.7). Im Veranlagungsverfahren betreffend Einkommenssteuer machten sie sowohl im Einsprache- als auch im anschliessenden Rekursverfahren jeweils nur die angebliche Uneinbringlichkeit der Forderung geltend. So blieb etwa unbestritten, dass die Erstehungskosten des Inventars unberücksichtigt blieben (die Steuerverwaltung versuchte diese im Einspracheverfahren zu erheben, der Ehegatte der Beschwerdeführerin konnte die entsprechenden Belege jedoch nicht beibringen [act. G 8.1/1.1]). Das Revisionsbegehren vom 20. Oktober 2014 wurde wiederum mit der Argumentation der Uneinbringlichkeit der Forderung begründet (act. G 16). Die gegen den

abweisenden Revisionsentscheid vom 17. Februar 2015 eingereichte Einsprache/Rekurs vom 13. März 2015 enthielt schliesslich gar keine Begründung mehr (act. G 8.1). Dementsprechend schrieb die Verwaltungsrekurskommission das Verfahren mit Abschreibungsverfügung vom 27. April 2015 ab (Kantons- und Gemeindesteuern [act. G 8.1]). In der Folge wies auch das Kantonale Steueramt die Einsprache (direkte Bundessteuer) mit Entscheid vom 22. September 2015 ab (act. G 22.1). Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Verkaufserlös für das Inventar von Fr. 200'000.-- in steuerlicher Hinsicht rechtskräftig als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt wurde (zuzüglich Betriebsgewinn von Fr. 4'000.--, abzüglich AHV-Beiträge von Fr. 19'000.--). Nachdem die Beschwerdeführerin auch im vorliegenden, die AHV-Beitragspflicht betreffenden Verfahren wiederum nur die im Steuerveranlagungsverfahren bereits rechtskräftig ausgeräumten Einwände geltend macht, kann nicht von der Steuermeldung abgewichen werden. Dementsprechend ist auch in Bezug auf die Beitragspflicht ein Einkommen aus Liquidations- bzw. Kapitalgewinn in der Höhe von Fr. 200'000.-- anzurechnen. Zuzüglich des Halbjahresgewinns von Fr. 4'000.-- ergibt sich ein massgebendes Einkommen von Fr. 204'000.--. Hingegen erscheint nicht plausibel, dass die Steuerverwaltung Fr. 19'000.-- für bezahlte AHV-Beiträge abzieht, die Beschwerdegegnerin dagegen persönliche Beiträge in Höhe von Fr. 19'420.-- (statt Fr. 19'000.--) aufrechnet. Bis Ende 2011 hatten die Steuerbehörden die effektiv in Abzug gebrachten bzw. steuerlich anerkannten AHV-Beiträge bei der Meldung wieder aufzurechnen. Mit dem per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Art. 9 Abs. 4 AHVG wurde die Aufrechnung dagegen wieder auf die Ausgleichskassen übertragen. Gemäss Bundesgericht nahm der Gesetzgeber bewusst in Kauf, dass die durch die Ausgleichskasse aufzurechnenden AHV-Beiträge nicht unbedingt den von den Steuerbehörden zum Abzug zugelassenen Beiträgen entsprechen [BGE 139 V 537 E. 4.2 und 5.4]). Nachdem Art. 9 Abs. 4 AHVG erst per 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, sind - entsprechend der früheren Regelung - das massgebende Einkommen geringfügig auf Fr. 204'000.-- zu korrigieren und die Verzugszinsen entsprechend anzupassen. Dies entspricht faktisch der Berichtigung einer Rundungsdifferenz. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. November 2013 sowie die diesem zu Grunde liegende Nachtragsverfügung 5. August 2013 erweisen sich damit grundsätzlich als korrekt.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.